

Den Mitgliedern des

InnKA



Thüringer Landesbeauftragter
für den **Datenschutz** und die **Informationsfreiheit**

Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
11.06.2021 12:40

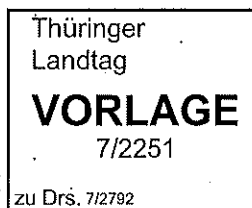
(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

14742/2021

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in:
Telefon : +49 (361) 57-3112900
Erfurt, den : 11. Juni 2021

vorab per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de



Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte - Anhörung des TLfDI gem. § 112 Abs. 4 GO

Sehr geehrter Herr Stöffler,

vielen Dank für Ihr Schreiben samt Anlagen vom 21. April 2021, das beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eingegangen ist. Für die darin eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme gem. § 112 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte (Drucksache 7/2792) sowie zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Anlage 3 des Schreibens vom 21. April 2021) bedankt sich der TLfDI und möchte Folgendes erinnern:

A. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU-Fraktion (Drucksache 7/2792)

I. Beachtung der Voraussetzungen von Artikel 13 Abs. 4 und Abs. 5 GG

Im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU wird in § 33 a Abs. 2 PAG-E Folgendes geregelt:

„(2) In Wohnungen (§ 25 Abs. 1 Satz 2) ist der offene Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungen ohne Einwilligung des Inhabers nur zulässig, wenn dies nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zum Schutz eines Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häblerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

oder Eigentum erforderlich ist. Die Erhebung personenbezogener Daten darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen in Wohnungen entscheidet, außer bei Gefahr im Verzug, der den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamte oder sie erfolgt auf ausdrückliches Verlangen des von der polizeilichen Maßnahme Betroffenen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Ferner bestimmt § 33 a Abs. 5 PAG-E:

„(6) Eine Verwertung der nach Absatz 2 sowie der nach Absatz 5 Satz 4 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. [...]“

1. Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG

Der TLfDI weist darauf hin, dass nach dem Eingriffsvorbehalt des Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG die technische Überwachung **ausschließlich** zum Integritätsschutz von **in der Wohnung tätigen Personen** gerechtfertigt ist (Wortlaut des Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG: „Sind technische Mittel **ausschließlich** zum **Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen** vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden.“) Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG dient dem Schutz verdeckter Ermittlung (so Kühne in: Sachs, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage, Art. 13, Rz. 47). Nicht vom Eingriffsvorbehalt des Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG umfasst ist dagegen der **Schutz von Dritten**.

Deshalb ist der Regelungsgehalt von § 33 a Abs. 2 Satz 1 PAG-E, der aber einen Bodycam-Einsatz auch dann erlauben will, wenn dies **zum Schutz eines Dritten** gegen eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum erforderlich ist, nicht vom Eingriffsvorbehalt des Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG gedeckt.

Da - wie bereits gesagt - nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG der Einsatz technischer Mittel **ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen** vorgesehen ist, „sprengt“ der in § 33 a Absatz 1 Satz 1 PAG-E vorgesehene Anwendungsbereich des weiteren diese Vorgaben, weil er den Einsatz von Bodycams bei der Polizei **„bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“** vorsieht.

Im Übrigen wird auf Art. 13 Abs. 5 Satz 2 GG hingewiesen, wonach eine anderweitige Verwertung der aus der Maßnahme nach Artikel 13 Abs. 5 Satz 1 GG erlangten Erkenntnisse für die dort genannten Zwecke nur zulässig ist, wenn die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG zuvor richterlich festgestellt worden ist.

2. Richtervorbehalt gem. Art. 13 Abs. 4 GG

Ergänzend ist hier auf eine weitere in der Literatur geführte Diskussion hinzuweisen: Nach der Auffassung von *Petri* (Zeitschrift für den Datenschutz (ZD), 2018, S. 453-459) fällt der Einsatz von Bodycams **in Wohnungen** unter den Anwendungsbereich des Art. 13 Abs. 4 GG. *Petri* begründet dies damit, dass der Bodycam-Einsatz sehr wohl einen technischen Überwachungsvorgang auslöse, weil Videokameras zu den technischen Überwachungsmitteln zählten (*Petri*, a.a.O. unter Verweis auf *Papier* in: *Maunz/Dürig u. a.*, Grundgesetz-Kommentar, 58. Ergänzungslieferung 2010, Art. 13, Rdnr. 73).

Demzufolge wäre daher grundsätzlich eine richterliche Anordnung für den Einsatz in Wohnungen und somit für die Erhebung von personenbezogenen Daten mittels Bodycam notwendig.

II. Erforderlichkeit eines Bodycam-Einsatzes in privatem Wohnraum?

Der TLfDI erlaubt sich an dieser Stelle die Frage der Erforderlichkeit von Bodycam-Einsätzen in privaten Wohnungen zu stellen.

Denn zum einen thematisiert der „Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts II zum Einsatz von Bodycams der Polizei Thüringen“, vorgelegt von der Friedrich-Schiller-Universität Jena, an keiner Stelle die Frage der Erforderlichkeit eines Bodycam-Einsatzes. Lediglich auf Seite 54 des Abschlussberichts wird darüber berichtet, dass 35x die Nutzung der Bodycams in Wohnungen als wünschenswert von den Befragten beschrieben worden sei.

Zum anderen weist *Dr. Lena Lehmann* vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen, e.V. (KFN) in ihrer „Stellungnahme Einsatz Bodycam in privaten Wohnräumen (SPoIG) – Gesetz zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland (Drucksache 16/1180)“ auf Folgendes hin: „Zugängliche wissenschaftliche Studien zu Erkenntnissen des Bodycam-Einsatzes in privatem Wohnraum in Deutschland sind bis auf die Studienergebnisse von *Kersting et al.* (2019) nicht vorhanden.“ Bei der letztgenannten Studie handelt es sich um die Studie von *Kersting/Naplava/Reutemann/Heil/Scheer-Vesper*, Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht, Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen.

Exemplarisch ist abschließend und in diesem Zusammenhang noch auf die Frage der Wirksamkeit des Bodycam-Einsatzes explizit bei häuslicher Gewalt einzugehen: Nach den Ausführungen von *Lehmann* in ihrer oben genannten Stellungnahme ergeben sich aus dem Abschlussbericht von *Kersting/Naplava/Reutemann/Heil/Scheer-Vesper* folgende Ergebnisse zum Einsatz von Bodycams bei

häuslicher Gewalt: „Der Nutzen von Körperkameras im Einsatz bei häuslicher Gewalt wird von der Mehrheit der Befragten „kein Nutzen“ von 11,6% (t2) und „geringe Nutzen“ von 48,3% (t2) zugeschrieben. Einen „hohen Nutzen“ sehen 36,3% (t2) und einen „sehr hohen Nutzen“ messen 3,8% der Befragten dem Einsatz von Bodycams bei.“

III. Änderung des Regelungsgehalt von § 33 b Abs. 3 (neu) PAG-E

Schließlich bittet der TLfDI um folgende Änderung:

Der Wortlaut von § 33 b Abs. 3 - Datenerhebung bei Notrufen, Aufzeichnungen von Notrufen - wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Aufzeichnungen sind spätestens nach zwei Monaten zu löschen oder zu vernichten, soweit die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu einem der in § 40 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist.“

Diese Änderung erweist sich aus der Sicht des TLfDI aus folgendem Grund als notwendig: In Gesprächen mit Vertretern des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales wurde dem TLfDI dargelegt, dass die bisherige Verweisung des § 33 a Abs. 3 PAG auf die Zwecke des § 32 PAG den **Zweck der polizeilichen Aus- und Fortbildung** vollkommen ausgeblendet hat. Dass aber eine Verarbeitung von anonymisierten Notrufen auch für die polizeiliche Aus- und Fortbildung sowohl nützlich als auch erforderlich ist, bestreitet der TLfDI nicht. Er schlägt deshalb vor, künftig in § 33 b Abs. 3 PAG eine Verweisung auf die Zwecke des § 40 PAG vorzunehmen, weil in § 40 Abs. 4 PAG die Nutzung von personenbezogenen zur polizeilichen Aus- und Fortbildung geregelt ist.

B. Zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP

Es wird zunächst auf die oben gemachten Ausführungen zum Einsatz von Bodycams im privaten Wohnraum verwiesen. Da der Änderungsantrag der FDP-Fraktion einen Einsatz von Bodycams unter anderem in Wohn- und Geschäftsräumen sowie in oder von befriedetem Besitztum ausdrücklich ausschließt, ist hier nichts weiter zu erinnern.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bitte beachten Sie das angehängte Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den TLfDI.

Mit freundlichen Grüßen